

Die Vorgänge in der Nacht vom 9. auf den 10. November.

Die Nationalversammlung soll mit militärischer Gewalt aufgelöst werden. Während der Nacht sind dem Präsidenten der Nationalversammlung folgende Schreiben zugegangen:

I. Schreiben des Grafen Brandenburg.

Ew. Hochwohlgeboren haben dem Staatsministerium in dem Schreiben vom heutigen Tage von dem Inhalte mehrerer Beschlüsse Mittheilung gemacht, welche die Nationalversammlung gefaßt haben soll, nachdem die Verlegung der Versammlung bereits erfolgt war. — Ich halte mich verpflichtet, Sie darauf hinzuweisen, daß dergleichen Beschlüsse nicht nur völlig ungesetzlich und deshalb nichtig sind, sondern daß auch die Abgeordneten, welche daran Theil genommen, sich der Verletzung von Hoheitsrechten und eines Vergehens an der Verfassung schuldig gemacht haben.

Indem ich Ew. Hochwohlgeboren überlasse, den Inhalt dieses Schreibens zur Kenntniß der Abgeordneten zu bringen, welche die gesetzliche Schranke überschritten und dem Befehle Sr. Majestät des Königs den schuldigen Gehorsam verweigert haben, gebe ich Ihnen zu erwägen, daß Sie sowohl, wie die Abgeordneten, welche die Rechte der Krone so schwer verletzt haben, die volle Verantwortung trifft, wegen der aus diesem ungesetzlichen Schritt etwa entstehenden unglücklichen Folgen.

Berlin, den 9. November 1848.
Der Minister Präsident
(gez.) Graf v. Brandenburg.
An den königl. Regierungsrath Herrn v. Unruh.

II. Abschrift einer Requisition des Polizei-Präsidenten an das Bürgerwehr-Kommando.

Der Herr Minister des Innern hat in Erwägung: daß ein Theil der zur Nationalversammlung berufenen Mitglieder, ungeachtet der auf Befehl Sr. Maj. des Königs erfolgten Vertagung, die Vertagung fortgesetzt und dadurch die der Versammlung zustehenden Befugnisse überschritten und die Rechte der Krone verletzt, mir die Befugung erteilt, Ein Hochlöbl. Kommando zu ersuchen, die Fortsetzung dieser ungesetzlichen Beratungen zu verhindern. Es wird Einem Hochlöbl. Kommando bekannt sein, daß einige Mitglieder der Nationalversammlung über Nacht in dem bisherigen Sitzungssaal verbleiben, und daß die Beratungen morgen früh um 9 Uhr fortgesetzt werden sollen. Es kommt daher zunächst darauf an, allen nach dem Sitzungssaal zurückkehrenden Abgeordneten der Nationalversammlung den Zutritt zu diesem Lokal zu versagen und zu diesem Zweck alle Zugänge zu demselben abzusperrern, dabei jedoch auf den ungehinderten Ausgang der innerhalb des Gebäudes befindlichen Abgeordneten Rücksicht zu nehmen.

Indem ich mich beehre Ein Hochlöbl. Kommando zu ersuchen, diese Maßregel durch ein starkes Kommando Bürgerwehr in Ausführung zu bringen, bemerke ich ergebenst, daß ich beauftragt bin, einer gefälligen Antwort bis morgen früh um 6 Uhr entgegenzusehen. Für den Fall, daß eine solche in der gedachten Zeit nicht eingeht, soll angenommen werden, daß Ein Hochlöbl. Kommando nicht beabsichtigt, dieser Requisition Folge zu geben, vielmehr den königl. Behörden lediglich überlasse, die geeignet scheinenden Maßregeln selbst zu ergreifen.

Berlin, den 9. November 1848.
Das Polizei-Präsidenten
v. Bardeleben.

III. Antwort des Bürgerwehr-Kommando's auf diese Requisition.

Indem das unterzeichnete Kommando den Empfang von

Der Präsident hat sogleich die Mitglieder der National-Versammlung zu einer außerordentlichen Sitzung auf Morgens 5 Uhr zusammenberufen lassen.

Die meisten von den zurückgebliebenen Abgeordneten haben abwechselnd die ganze Nacht im Sitzungssaal zugebracht. Um 2 Uhr wurden auch die fehlenden Mitglieder herbeigeholt.

Um 4 Uhr wurde die gesammte Bürgerwehr allarmirt. In diesem Augenblick beginnt die außerordentliche Sitzung der National-Versammlung.

Der Magistrat hat in einer außerordentlichen Nachtsitzung beschlossen, den König durch eine Adresse dringend zu bitten, die Verlegung der National-Versammlung zurückzunehmen.

Es heißt, daß in der Geheimen Hofbuchdruckerei die Plakate bereits gedruckt werden, durch welche der Belagerungszustand über Berlin verhängt werden soll. — Bürger! Die Stunde der Entscheidung hat geschlagen! Freiheit oder Knechtschaft: — das ist die Losung! Preußen erwartet, daß Jedermann seine Pflicht thun wird!

Ew. Hochwohlgl. Schreiben vom gestrigen Tage hiermit be-
scheineigt, beehrt es sich in Uebereinstimmung mit den Batail-
lionskommandeuren der Berliner Bürgerwehr Folgendes zu er-
widern:

Nach §. 1. des Bürgerwehrgesetzes ist der wesentliche Beruf der Bürgerwehr, die verfassungsmäßige Freiheit und die gesetzliche Ordnung zu schützen. Wenn nun auch das Land zwar noch keine Verfassung hat, so ist doch die Nationalversammlung durch das Patent des Königs zur Vereinbarung der Verfassung mit der Krone, ausdrücklich nach Berlin berufen, und auch das Wahlgesetz vom 8. April d. J. ordnet das Zusammentreten der Nationalversammlung in der Hauptstadt an. Wenn nun diesen Gesetzen und den Beschlüssen der Nationalversammlung entgegen, die Krone nicht nur die Verlegung der Versammlung von Berlin nach Brandenburg, sondern auch deren Vertagung auf 17 Tage dekretirt, so muß die Bürgerwehr hierin eine Gefährdung der durch Gesetze und königliches Versprechen dem preussischen Volke gewährleisteten Rechte und Freiheiten erblicken, mithin die Aufgabe für sich erkennen, für diese Freiheit, nicht aber gegen dieselbe einzutreten. Dies letztere würde aber geschehen, wenn die Bürgerwehr der Majorität der Nationalversammlung in der Freiheit ihrer Versammlungen und ihrer Beschlüsse sich gewaltsam entgegenstellen wollte.

Wenn schon aus diesem, völlig legalen und durchgreifenden Grunde das unterzeichnete Kommando nicht in dem Falle sich befinden kann, der Requisition Ew. Hochwohlgeboren Folge zu geben, so wird ihm dies noch überdies durch die Vorschrift des §. 65. des Bürgerwehrgesetzes ausdrücklich untersagt. Dieser §. verordnet nämlich ganz bestimmt, „daß die Bürgerwehr, sobald es der in §. 1. angegebene Zweck erheischt, auf Requisition des Gemeindevorstehers oder der von ihm delegirten Gemeindebeamten, sowie der demselben vorgesetzten Kreisbehörde in Dienstthätigkeit tritt.“

Der §. 128. desselben Gesetzes bestimmt ferner, daß bis zur Einführung der neuen Kreis- und Bezirks-Ordnung die den Bezirks- oder Kreisvertretungen beigelegten Berrichtungen von den Regierungen und Landräthen wahrgenommen werden sollen. Das Kommando vermag nun einmal aus dem Bürgerwehrgesetze für den Minister des Innern kein Recht zu erfinden, die Requisition der Bürgerwehr durch eine königl. Behörde anzubefehlen; sondern es ist der Meinung, daß selbst im Falle eines solchen Befehls die Gemeindebehörde der Stadt Berlin nicht übergangen werden darf; und endlich kann es Ew. Hochwohlgeboren, als einem einzelnen königl. Polizei-Beamten nicht die gleiche Befugniß zugestehen, wie sie durch das Gesetz den Regierungen, d. h. den Regierungskollegien bis zur Einführung der neuen Kreis- und Bezirks-Ordnung beigelegt worden ist.

Das Kommando der Bürgerwehr bedauert hiernach, indem es sich allein auf den Boden des Gesetzes stellt, Ew. Hochwohlgeboren Requisition von gestern nicht entsprechen zu können, kann jedoch nicht umhin, zugleich entschiedene Verwahrung gegen jede gesetzwidrige Verwendung militärischer Kräfte zur Beschränkung der Versammlungs- und Berathungsfreiheit der Nationalversammlung oder gar gegen die Unverletzlichkeit der Personen der Volksvertreter hiermit einzulegen.

Berlin, den 10. November 1848.
Das Kommando der Bürgerwehr.
gez. Kimpler.

An den königl. Polizei-Präsidenten Herrn v. Bardeleben.
Hochwohlgeboren.

IV. Schreiben des Bürgerwehr-Kommando's an den Präsidenten.

Ew. Hochwohlgeboren überreicht das unterzeichnete Kommando Abschrift der so eben eingegangenen Requisition des Polizei-Präsidenten vom gestrigen Tage und stellt mit Rücksicht auf den Inhalt dieses Schreibens die ganz ergebenste Bitte: Es wolle Ew. Hochwohlgeboren gefallen, wo möglich auf heute morgen um 5 Uhr die sämtlichen Vertreter des Preussischen Volkes nach dem Sitzungssaal zu berufen, indem es so der Bürgerwehr am Leichtesten werden wird den der hohen Versammlung gebührenden Schutz zu übernehmen und ein blutiges Zusammentreffen zu vermeiden.

Das Bürgerwehr-Kommando:
Kimpler.
Berlin, den 10. November 1848.
An den Präsidenten der National-Versammlung.

Vertreter des Volks!

Die Arbeiter Berlins sagen Euch Dank für die Pflicht-treue, mit der Ihr die Annahmungen treuloser Rathgeber der Krone zurückgewiesen habt!
Die blutig errungenen Freiheiten des Volkes werden würdig durch Euch vertreten.
Die Arbeiter Berlins sind bereit und gerüstet Eurem Rufe Folge zu leisten, wenn man es wagen sollte, die Rechte des Volkes in seinen Vertretern zu verletzen; sie bieten Euch ihren Arm und ihr Herzblut gegen jeden Feind, der Hochverrath üben wollte an Euch und an den Freiheiten des Volkes!

Berlin, den 9. November 1848.
Das Berliner Bezirkskomitee der deutschen Arbeiter-Brüderung.

- Bisky, Vorsigender, Dschag, Schulz, Bättner, Eichel.
- Das Rattundrucker-Gewerk.
- Das Klempner-Gewerk.
- Das Weber-Gewerk.
- Das Buchbinder-Gewerk.
- Die vereinigten Arbeiter in den Rattunfabriken.
- Das Schuhmacher-Gewerk.
- Das Gärtler-Gewerk.
- Das Seidenwirker-Gewerk.
- Die Goldschmiede.
- Das Töpfer-Gewerk.
- Das Maurer-Gewerk.
- Das Zimmer-Gewerk.
- Das Maler-Gewerk.
- Die Instrumentenmacher.
- Das Messerschmiede-Gewerk.
- Die Maschinenbauarbeiter.
- Die Schriftgießer.
- Das Tischler-Gewerk.
- Die Büreauschreiber.
- Das Raschmacher-Gewerk.
- Das Tuchmacher-Gewerk.
- Die Mechaniker.
- Das Drechsler-Gewerk.
- Die Dachdecker.
- Das Steinseger-Gewerk.
- Die Wagenlackirer.
- Das Korbmacher-Gewerk.
- Das Bürstenmacher-Gewerk.
- Die Formstecher.

NB. Die Vollmachten der Repräsentanten obiger Gewerke sind beim Sekretariat der Versammlung niedergelegt.